



6. 1718 Motion (Schmucki/Pestalozzi/Lüthi/Descombes) "Verankerung der Mitwirkungsrechte für die Quartierleiste und Ortsvereine der Gemeinde Köniz"

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Antrag

Der Gemeinderat erarbeitet einen Vorschlag, wie die Mitwirkungsrechte von Quartierleisten und Ortsvereinen in Belangen, welche einzelne Quartiere oder Ortsteile besonders betreffen, in der Gemeindeordnung (GO) und einem Reglement verankert werden können.

Insbesondere sollen im entsprechenden Reglement die Grundlagen für die Mitwirkung der anerkannten Quartierleiste und Ortsvereine festgelegt werden. Das Reglement beschreibt die Rahmenbedingungen, die Organisation der Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Begründung

Im Jahr 2016 wurden verschiedene Kommissionen, die der lokalen Mitsprache der Quartierleiste und der Ortsvereine dienten, mit dem Hinweis auf Art. 66 der Gemeindeordnung aufgehoben (Kommission Köniz/Liebefeld, Einschränkung Kommission Wangental auf den Kiesabbau). Als Alternative zur Mitwirkung lädt die Direktion Planung und Verkehr die Quartierleiste und Ortsvereine zweimal jährlich zu einer Informationsveranstaltung ein, um über anstehende und umsetzungsreife Projekte zu informieren.

Diese Informationsveranstaltung ist grundsätzlich zu begrüssen. Sie ist aber nicht geeignet für eine echte Partizipation der Quartierleiste und Ortsvereine. Ein richtiger und guter Einbezug der betroffenen Quartierleiste und Ortsvereine in frühen Phasen von Projekten und Vorhaben verbessert die Qualität der angestrebten Lösungen, erhöht deren Akzeptanz und verhindert teure Leerläufe und Rückweisungen.

Der Gemeinderat kann für die Zusammenarbeit auf ein bestehendes und gut funktionierendes Netz an Ortsteil- und Quartierorganisationen zurückgreifen, das mit dem vorgeschlagenen massvollen Ausbau der Partizipation zusätzlich gestärkt wird.

Neue spezifische Bestimmungen und Mitwirkungsrechte in der GO und in einem entsprechenden Reglement bilden das notwendige Fundament für die Entwicklung eines besseren Einbezugs der Quartier- und Ortsteilorganisationen. In diesem rechtlichen Fundament müssten folgende Eckwerte definieren werden:

- Kriterien für die Anerkennung von repräsentativen Quartier- und Ortsteilorganisationen;
- Benennung der Bereiche, in denen die Mitwirkung vorgesehen ist;
- Organisation, Rahmenbedingungen sowie Rechte und Pflichten dieser Mitwirkung.

Die Gemeinde Köniz ist aufgrund ihrer Grösse und Struktur mit ihren vielfältigen Ortsteilen prädestiniert für die Entwicklung von eigenständigen und innovativen Mitwirkungsformen, welche nahe an der lokalen Bevölkerung und den Interessenvertretungen vor Ort sind.

Die Neugestaltung der Partizipation auf Ebene der Quartier- und Ortsteile ist eine grosse Chance, um die bestehenden Prozesse weiter zu verbessern und effektiver zu gestalten. Zudem ist eine lebendige Mitwirkung ein wichtiger Beitrag zur politischen Bildung von breiten Bevölkerungsschichten, indem die demokratischen und rechtlichen Instrumente auf diese Weise erfahren, erlernt und gleich angewendet werden können.

Eingereicht

21. August 2017

Unterschrieben von 17 Parlamentsmitgliedern

Bruno Schmucki, Hansueli Pestalozzi, Ruedi Lüthi, Vanda Descombes, Christian Roth, Annemarie Berlinger, Werner Thut, Markus Willi, Cathrine Liechti, Astrid Nusch, Elena Ackermann, Iris Widmer, Casimir von Arx, Barbara Thür, Heidi Eberhard, Katja Niederhauser, Mathias Rickli

Antwort des Gemeinderates**1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)**

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (Beilage: Motionsprüfung durch die Stv. Gemeindeschreiberin vom 5. September 2017).

2. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Motion 1718 wird der Gemeinderat aufgefordert, Mitwirkungsrechte für die Quartierleiste und Ortsvereine in der Gemeinde Köniz rechtlich zu verankern.

Zusätzlich zur Verankerung in der Gemeindeordnung sollen in einem spezifischen Reglement die Grundlagen für die Mitwirkung der anerkannten Quartierleiste und Ortsvereine festgelegt werden (Rahmenbedingungen, Organisation der Zusammenarbeit, gegenseitige Rechte und Pflichten).

3. Die Situation in anderen Gemeinden

Ein nicht repräsentativer Vergleich mit anderen Berner Gemeinden (Bern, Biel, Burgdorf, Langenthal, Lyss, Muri, Ostermundigen, Spiez, Steffisburg, Thun) zeigt auf, dass nur wenige Gemeinden über ein Mitwirkungsrecht für Quartierleiste und Ortsvereine verfügen. Von den genannten Gemeinden sehen nur Bern und Thun gesetzlich festgelegte Mitwirkungsrechte von Quartieren bzw. Stadtteilen vor, wobei dies in Thun in einem eher bescheidenen Ausmass erfolgt ist. Die anderen Gemeinden haben keine gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte für Quartierleiste und Ortsvereine. Spiez sieht eine Mindestvertretung der Aussenbezirke im Grossen Gemeinderat vor, was einer Mitwirkung der Quartiere und Ortsvereine nahe kommen soll. Über einige Gemeinden ist bekannt - dass sie ähnlich wie Köniz - den regelmässigen Austausch und Kontakt zu den Leisten und Vereinen pflegen, indem z.B. Gemeinderäte jeweils an den jährlichen Hauptversammlungen teilnehmen (z.B. Lyss, Steffisburg). Zum Teil werden in den Gemeinden situativ bedingt Arbeitsgruppen gebildet, in denen Quartierleiste und Ortsvereine sowie die Gemeinde und der Gemeinderat vertreten sind (z.B. Muri). Ein summarischer Vergleich mit drei Schweizer Städten (Luzern, St. Gallen, Zürich) zeigt auf, dass einzig St. Gallen über eine Regelung verfügt, die ihr die Möglichkeit gibt, Quartiere bei Bedarf angemessen einzubeziehen.

4. Mitwirkung der Ortsvereine und Quartierleiste in Köniz

Der Gemeinderat legt grossen Wert auf einen regelmässigen Austausch mit den Ortsvereinen und Quartierleisten, welche häufig spezifische Interessen und konkrete Anliegen des jeweiligen Ortsteils einbringen. Wie die Motionäre richtig feststellen, ist eine gute Zusammenarbeit und Einbindung der Ortsteile und ihrer jeweiligen Anliegen - aufgrund ihrer Grösse und Struktur mit ihren vielfältigen Ortsteilen - in der Gemeinde Köniz wichtig. Dabei kann der Gemeinderat für die Zusammenarbeit auf ein bestehendes und gut funktionierendes Netz an Ortsteil- und Quartierorganisationen zurückgreifen, was im Motionstext ebenfalls bestätigt wird.

Ortsteil- und Quartierorganisationen nehmen im politischen Prozess in Köniz eine wichtige Rolle ein. So bringen diese im Rahmen von Mitwirkungsverfahren und Vernehmlassungen häufig ortsteilspezifische Anliegen ein. Auch bei konkreten Projekten in den spezifischen Ortsteilen sind die Ortsvereine wichtige Ansprechpartner für den Gemeinderat. Als Beispiele für die gute Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen können an dieser Stelle die Eröffnung der vorübergehenden Notasylunterkunft Bodengässli in Niederscherli, die Entwicklung bei diversen Planungsgeschäften oder die Ansiedlung der neuen Firma PaxVaxBerna in Thörishaus erwähnt werden.

5. Mitwirkungsrechte in der Gemeinde Köniz

Die Gemeinde Köniz verfügt über eine Vielzahl und Vielfalt von gut funktionierenden Instrumenten und Verfahren der Bürgermitwirkung. Neben den klassischen - in der GO verankerten - Mitwirkungsrechten wie Initiative, Referendum, Petitionen bringen Könizer Bürgerinnen und Bürger, Interessengruppen und Vereine ihre Anliegen häufig via parlamentarische Vorstösse (Motion, Postulat, Interpellation, einfache Anfrage) oder seit einigen Jahren auch via Planungsbeschluss auf die politische Agenda. Gerade ortsteilspezifische Anliegen werden häufig via parlamentarische Vorstösse eingebracht.

Weitere wichtige Mitwirkungsrechte sind die öffentlichen Mitwirkungsverfahren sowie die Vernehmlassungen, bei denen einzelne, Gruppen oder eben auch Ortsvereine und Quartierleiste ihre Anliegen und spezifischen Bedürfnisse direkt einbringen.

Zudem verfügt die Gemeinde über verschiedene parlamentarische und gemeinderätliche Kommissionen, welche ebenfalls zu einer breiteren politischen Diskussion und einer entsprechend breiteren Abstützung der Entscheide in wichtigen Politikbereichen beiträgt.

Neben den formellen Instrumenten gibt es in der Gemeinde Köniz auch zahlreiche andere Mitwirkungsformen, welche nicht auf einer spezifischen Rechtsgrundlage beruhen. Je nach Projekt oder Thema können diese jeweils unterschiedlich ausgestaltet sein (runde Tische, Informationsveranstaltungen, Arbeitsgruppen, Podiumsdiskussionen, Gespräche mit Ortsvereinen und anderen Vereinen/ spezifischen Interessengruppen).

Eine ausführlichere Darstellung der Mitwirkungsrechte in der Gemeinde Köniz findet sich im Bericht des Gemeinderats zum Postulat 1301 (SP/Lüthi) „Volksmotion und Volkspostulat - neue demokratische Rechte!“ vom 8. Juli 2015, S. 3 f. In diesem Bericht hat der Gemeinderat festgestellt, dass die Gemeinde Köniz bereits über „eigenständige und innovative Mitwirkungsformen, welche nahe an der lokalen Bevölkerung und den Interessenvertretungen vor Ort sind“, verfügt. Diese könnten und sollten „natürlich stets hinterfragt, angepasst und wo sinnvoll erweitert werden“.

Die Frage stellt sich somit, ob eine Verankerung von Mitwirkungsrechten der Ortsvereine und Quartierleiste in der GO und in einem Reglement eine solche sinnvolle Erweiterung der Mitwirkungsformen darstellt und einen Zusatznutzen bringt.

6. Einschätzung des Gemeinderats zu einer Verankerung der Mitwirkungsrechte in der GO und in einem Reglement

Nach Ansicht des Gemeinderats sind neue Mitwirkungsrechte sinnvoll, wenn diese

- a) einem effektiven Bedürfnis entsprechen und mit der Neuerung eine bestehende Lücke geschlossen wird; und
- b) im Vergleich zum bestehenden System Verbesserungen bringt und die Mitwirkung effektiver gestaltet.

Wie oben ausgeführt wird, nehmen Ortsteil- und Quartierorganisationen der verschiedenen Ortsteile im politischen Prozess in Köniz eine wichtige Rolle ein. Im Rahmen der diversen bestehenden formellen und informellen Mitwirkungsinstrumente bringen sie ihre Anliegen regelmässig ein und diese werden auch ernst genommen. Angesichts der heterogenen Zusammen-

setzung des Parlaments dürfte es nicht allzu schwierig sein, ein Parlamentsmitglied zu gewinnen, um ein berechtigtes Anliegen eines Ortsteils mit einem parlamentarischen Vorstoss einzubringen. Die Parlamentsmitglieder sind gut in ihren Ortsteilen verankert, ausserdem sind einige Parlamentsmitglieder in den Ortsvereinen und Quartierleuten selber aktiv. Der Gemeinderat und die einzelnen Gemeinderatsmitglieder legen zudem grossen Wert auf einen regelmässigen persönlichen Austausch mit den Ortsvereinen und Quartierorganisationen. Eine bestehende Lücke im heutigen System sieht der Gemeinderat deshalb nicht.

Eine rechtliche Verankerung würde - im Vergleich zur heutigen Situation - eine zwingende Mitwirkung der Ortsvereine und Quartierleute in noch zu definierenden Bereichen bewirken. Somit würde in noch zu definierenden Bereichen für noch zu definierende Organisationen die formale Mitwirkung in jedem Fall sichergestellt, was eine formale Aufwertung und Verbesserung für bestimmte Ortsvereine und Quartierleute bringen würde.

Erfahrungen der Stadt Bern zeigen zudem auf, dass eine „Formalisierung“ der Quartierleute zu einer Kanalisierung der Anliegen und Bedürfnisse aus den jeweiligen Quartieren / Ortsteilen führt, was ebenfalls als Verbesserung und Steigerung der Effektivität gewertet werden kann.

Der Gemeinderat sieht aber in der Verankerung und Formalisierung auch gewisse Risiken:

So könnten andere Gruppierungen (Vereine, spezifische Interessengruppen, „nicht offizielle Ortsvereine“) an Einfluss und Gestaltungsspielraum verlieren, da sie im Vergleich zu den „offiziellen“ Ortsvereinen/Quartierleuten über keine speziell verankerten Mitwirkungsrechte verfügen. Die Erfahrung hat ausserdem gezeigt, dass je nach spezifischem Anliegen verschiedene Mitwirkungsformen angemessen und erfolgreich sein können (z.B. Runder Tisch, Vernehmlassung von spezifisch betroffenen Organisationen/Interessengruppen, nichtständige Kommission). Eine Verankerung beinhaltet somit auch das Risiko des Verlusts der Vielfalt und der Flexibilität.

Auch das von den Motionären vorgebrachte Argument der politischen Bildung ist nach Ansicht des Gemeinderats nicht stichhaltig, eine rechtliche Verankerung und „Institutionalisierung“ von ausgewählten Organisationen könnte auch das Gegenteil bewirken und andere spontanere Formen der Mitwirkung zurückbinden.

Eine Formalisierung könnte zudem zu einer vermehrt politischen Ausrichtung der Ortsvereine führen, im Sinne dass die Vertretung der Parteien stärker in den Fokus treten könnte. Vereine und Organisationen, welche sich unabhängig von den Behörden aufgrund konkreter Anliegen eigeninitiativ und selbst organisieren, unterscheiden sich eben gerade wegen dieser Eigeninitiative von anderen formalen Instrumenten und Organen wie z.B. Kommissionen, welche u.a. nach parteipolitischen Kriterien zusammengesetzt werden.

Ein weiteres Argument, welches gegen eine rechtliche Verankerung spricht, sind die zu erwartenden Kosten. In der Stadt Bern sind im Budget jährlich 300'000 CHF eingestellt, um die rechtlich anerkannten Quartierorganisationen finanziell zu unterstützen (Sockelbeiträge und Kosten für Aufwand der Mitglieder). Mit dem Aufbau neuer formaler Strukturen fallen immer Kosten und ein nicht zu unterschätzender zusätzlicher Verwaltungsaufwand an.

Die Frage der möglichen Ausgestaltung der geforderten rechtlichen Verankerung (Rahmenbedingungen, Organisation der Zusammenarbeit, gegenseitige Rechte und Pflichten) wurde noch nicht im Detail analysiert. Für den Gemeinderat stellen sich aber bereits jetzt gewisse Fragen und Herausforderungen, die wohl nur schwierig zu lösen sind (z.B. Zusammensetzung, Wahlen und Repräsentativität; Abgrenzung zur Rolle des Parlaments und anderen Organen; Abgrenzung zu anderen Vereinen/Interessengruppen; finanzielle Unterstützung; Kontrollfunktionen).

7. Fazit des Gemeinderats

Die Gemeinde Köniz verfügt über eine Vielzahl und Vielfalt von gut funktionierenden formellen und informellen Instrumenten und Verfahren der Bürgermitwirkung, welche in allen Ortsteilen regelmässig wahrgenommen werden. Die Ortsvereine und Quartierorganisationen nehmen im politischen Prozess in Köniz eine wichtige Rolle ein.

Nach einer sorgfältigen Abwägung der möglichen Vor- und Nachteile einer Verankerung der Mitwirkungsrechte für Ortsvereine und Quartierleiste kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass die zu erwarteten Verbesserungen (Aufwertung der Ortsvereine/Quartierleiste, Kanalisierung der Anliegen) im Vergleich zum heutigen System begrenzt sind und nicht zu unterschätzende Risiken beinhalten (Ungleichbehandlung, Schwächung anderer Gruppen/Organisationen; weniger Vielfalt und Flexibilität; Kosten/Bürokratieausbau). Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeinderat dem Parlament die Ablehnung der Motion. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass dies keinesfalls als mangelnde Wertschätzung der guten und wichtigen Arbeit der Ortsvereine und Quartierleiste zu werten ist.

8. Beilage

- Formelle Prüfung der Motion vom 5. September 2017

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.



Gemeinde
Köniz

Der Gemeindeschreiber

Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 91 11
www.koeniz.ch

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

T 031 970 92 02
cornelia.rauch@koeniz.ch

Köniz, 5. September 2017 rc

1718 Motion (Schmucki/Pestalozzi/Lüthi/Descombes) "Verankerung der Mitwirkungsrecht für die Quartierleiste und Ortsvereine der Gemeinde Köniz"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die Mitwirkungsrechte von Quartierleisten und Ortsvereinen in Belangen, welche einzelne Quartiere und Ortsteile besonders betreffen, in der Gemeindeordnung (GO) und einem Reglement verankert werden können.

Gemäss Art. 44 GO beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind. Gemäss Art. 32 GO beschliessen die Stimmberechtigten u.a. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindeordnung.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin